

Der Gemeindebote



Diese Ausgabe erscheint
auch online

Nummer 49

Donnerstag, 6. Dezember 2018

78. Jahrgang

28. Hirrlinger Weihnachtsmarkt im romantischen Schlosshof

Sa, 8. Dezember 2018
11–19 Uhr
(um 16 Uhr kommt der Nikolaus)



**Kreative
Weihnachtsgeschenke**

**verschiedene
Köstlichkeiten**



**Musik &
Weihnachtliche Klänge**

„Mama Muh liest“

am Samstag, 8.12.2018, um 14.30 Uhr im Bürgerhaus Hirrlingen

Die Bücherei Hirrlingen schließt ihre Veranstaltungsreihe für dieses Jahr mit einem Kinder- und Familien-Weihnachtstheater ab. Auf Einladung der Gemeinde ist am Samstag, 8.12.2018, um 14.30 Uhr

das Theater Hammerschmiede aus Rottenburg zu Gast im Bürgerhaus. **Das Theater Hammerschmiede spielt: „Mama Muh liest“**
Ein Kindertheater ab 4 Jahren von Jujja und Tomas Wieslander

Mama Muh hat lesen gelernt und genießt es, gemeinsam mit der Bauerstochter Tilly in die Welt der Bücher einzutauchen ... Ob Pippi Langstrumpfs Abenteuer, verspielte Gedichte oder erstaunliche Tatsachen, es gibt eine Menge zu entdecken zwischen den Buchdeckeln! Die Krähe findet das ärgerlich, sie kann nicht lesen und eine Kuh sollte auch nicht lesen, meint die Krähe. Aber dass in Büchern fast alles in Worten festgehalten ist, was es auf der Welt gibt, findet die Krähe dann doch interessant und beschließt, ein paar offene Fragen (Warum ist die Milch weiß, wo doch das Gras, das die Kühe fressen, grün ist?) selber zu erforschen ... Eine Geschichte rund um die Welt der Bücher!

Textbearbeitung und Lieder:

Angela von Gündell

Mama Muh und Krähe:

Sabine Niethammer

Tilly und am Cello:

Angela von Gündell

Also, liebe Kinder, freut Euch bereits heute mit Euren Eltern auf das Weihnachtstheater.

Verbinden Sie Ihren Bummel über den Hirrlinger Weihnachtsmarkt mit einem Besuch der Aufführung. Sie werden es nicht bereuen.

Nach dem Theater kommt der Nikolaus auf den Weihnachtsmarkt.



© Sabine Haymann



© Sabine Haymann

Eintrittskarten zu 1,50 Euro sind ab sofort in der Bücherei sowie im Bürgerbüro zu den jeweiligen Öffnungszeiten erhältlich.

Bitte beachten Sie: **Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.** Sichern Sie sich daher **rechtzeitig vorher** Eintrittskarten. An der Tageskasse wird es vor Veranstaltungsbeginn nur noch die Möglichkeit geben, evtl. Restkarten zu erwerben.

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 27.11.2018

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2 – Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.10.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

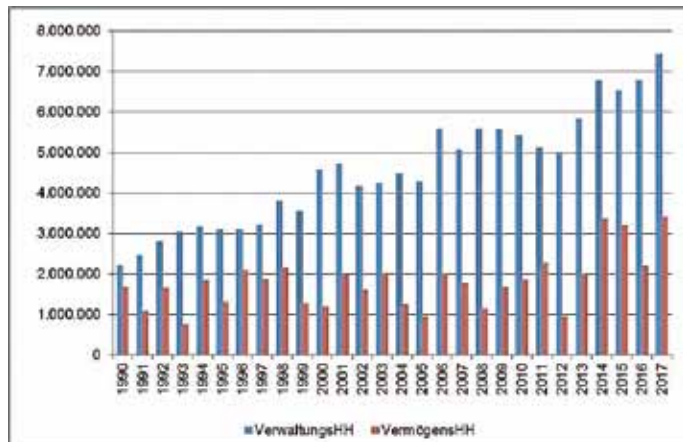
- Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Ausschreibung einer Teilzeitstelle für den Kindergarten Wiesenacker mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum 01.04.2019 zu veranlassen.

TOP 3 – Feststellung der Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017 schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 10.863.945 € ab. Davon entfallen 7.441.989 € auf den Verwaltungshaushalt und 3.421.956 € auf den Vermögenshaushalt.

Im Haushaltsplan waren zusammen 10.622.100 € geplant, davon 6.728.800 € im Verwaltungshaushalt und 3.893.300 € im Vermögenshaushalt.

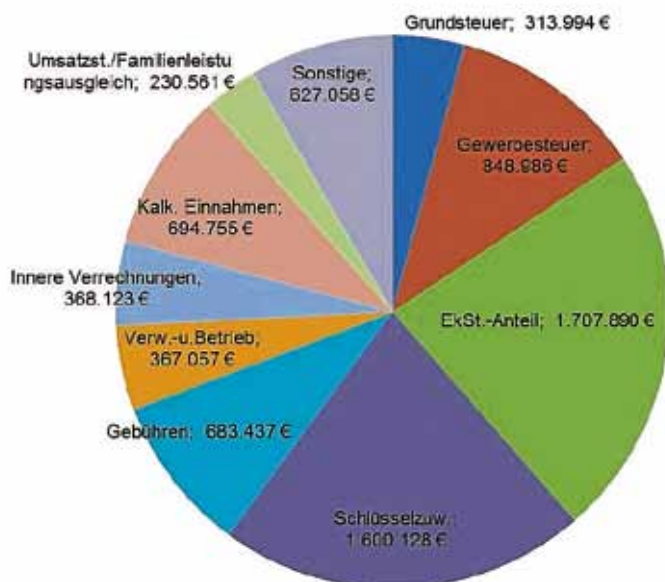
Entwicklung Rechnungsvolumen



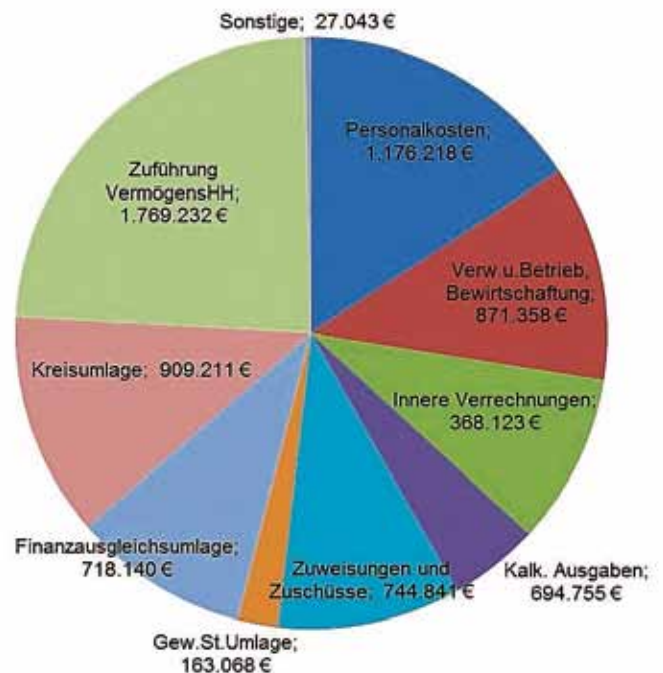
1. Verwaltungshaushalt 2017

Die einzelnen Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sind aus den beiden Kreisdiagrammen zu erkennen:

Einnahmen Verwaltungshaushalt



Ausgaben Verwaltungshaushalt



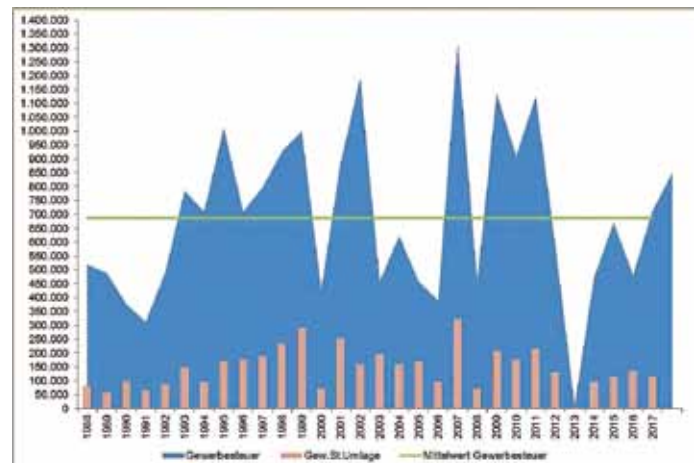
2. Finanzausgleich, Steuern, Einkommensteueranteil und Kreisumlage

Im Einzelplan 9 des Verwaltungshaushalts liegen Familienleistungsausgleich, Finanzausgleichsumlage und der Anteil an der Umsatzsteuer im Rahmen der Haushaltsansätze.

Die Grundsteuer (A und B) bleibt bei ca. 314.000 € relativ stabil. Bei der Gewerbesteuer 2017 waren Einnahmen in Höhe von 848.986 € zu verbuchen, wodurch der Planansatz um 298.986 € übertroffen wurde. Der Anteil an der Einkommenssteuer fiel um 130.890 € höher aus als geplant und beläuft sich auf 1,7 Mio. €; die Schlüsselzuweisungen vom Land betragen 1,6 Mio. € und liegen somit rd. 160.000 € über dem Ansatz im Haushaltsplan.

Bei der Abrechnung der Gewerbesteuerumlage ergaben sich Mehrausgaben in Höhe von 49.068 €. Die Kreisumlage belief sich auf 909.211 € und lag um 7.789 € etwas höher als geplant.

Gewerbesteuer



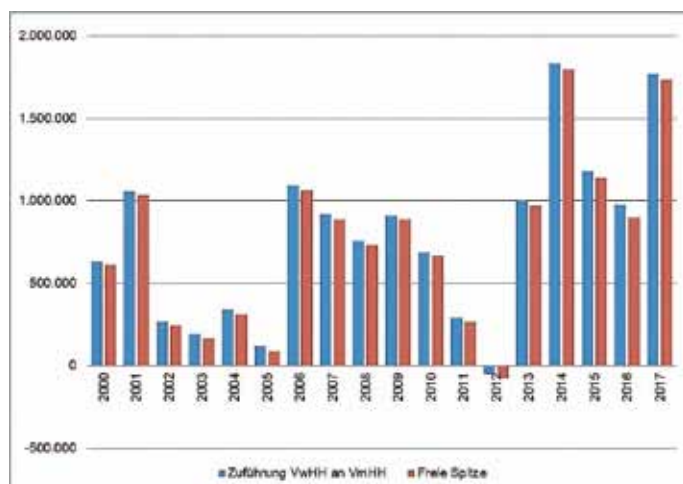
3. Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt

Im Rechnungsjahr 2017 wurde ein Überschuss im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.769.232 € mit einer freien Spitze (nach Abzug der ordentlichen Tilgung in Höhe von 34.023 €) von 1.735.209 € erreicht. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wurde von einer Zuführung in Höhe von 656.800 € ausgegangen.

Die hohe Zuführungsrate kam insbesondere durch Mehreinnahmen im Einzelplan 9 zustande. So stellt sich das Rechnungsergebnis bei der Gewerbesteuer, beim Einkommenssteueranteil und bei den Schlüsselzuweisungen vom Land besser dar als bei der Aufstellung des Haushaltsplans angenommen.

Bei den Ausgaben wurden vor allem im Personalbereich sowie bei der Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung die Haushaltsansätze unterschritten.

Zuführung Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt



4. Vermögenshaushalt 2017

Im Vermögenshaushalt ergaben sich Mindereinnahmen durch weniger Grundstücksverkäufe und damit verbundenen geringeren Beitragseinnahmen. Andererseits kam es auch zu Minderausgaben, welche aus Verschiebungen von Baumaßnahmen und geringeren Grundstücksankäufen resultieren.

5. Haushaltsreste

Für Maßnahmen, welche tatsächlich oder rechnerisch im Rechnungsjahr 2017 nicht mehr abgewickelt werden konnten, wurden Haushaltsausgaberreste in Höhe von 199.000 € gebildet:

Haushaltsstelle/Bezeichnung	Haushaltsrest
2.0200.9400 Sanierung Büroräume	3.000 €
2.2150.9406 Elektrotechnische Absicherung Mittelbau Schule	20.000 €
2.3520.9350 Beschaffung von Regalen Bücherei	5.000 €
2.6300.9502 Erschließung Bibis Straße	120.000 €
2.8150.9510 Erschließung Bibis Wasser	50.000 €
2.8420.9350 E-Bike-Station Klostercafé	1.000 €

6. Allgemeine Rücklage

Beim Rechnungsabschluss 2017 konnten der Rücklage 2.708.695 € zugeführt werden, wodurch sich deren Bestand zum 31.12.2017 auf 5.563.213 € erhöht. Damit entfallen auf jeden Hirrlinger Einwohner 1.807 €.

Die Mindesthöhe der Rücklage, die gesetzlich vorgeschrieben ist und von den durchschnittlichen Ausgaben der Verwaltungshaushalte der letzten drei Jahre abhängt, liegt in Hirrlingen bei ca. 134.000 €. Der derzeitige Stand der Rücklage übersteigt diese gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe somit deutlich.

Die Mittel der Rücklage werden in den kommenden Jahren unter anderem für die anstehenden Investitionen in den Kindergartenneubau und die Schulerweiterung eingesetzt werden müssen.

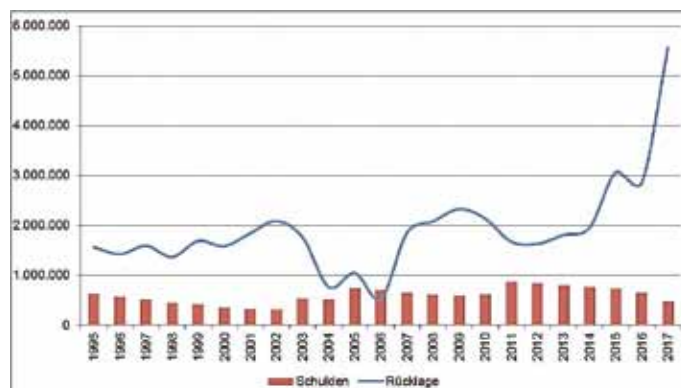
7. Schuldenstand

Der Stand der Schulden lag am 01.01.2017 bei 642.011 €. Während des Jahres wurden 34.023 € ordentlich und 144.785 € außerordentlich getilgt; die im Haushaltsplan 2017

vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe 145.000 € musste aufgrund der positiven Zahlen nicht in Anspruch genommen werden. Dadurch hat sich der Schuldenstand zum 31.12.2017 auf 463.203 € reduziert.

Damit entfielen am Ende des Jahres 2017 auf jeden Hirrlinger Einwohner 150 €. Mit dieser Pro-Kopf-Verschuldung liegt die Gemeinde deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden in Baden-Württemberg in Höhe von 633 €/EW.

Entwicklung der Rücklage und der Schulden



Nachdem die Zahlen des Rechnungsabschlusses erläutert und Einzelfragen zu verschiedenen Haushaltsstellen geklärt wurden, hat der Gemeinderat die Jahresrechnung 2017 einstimmig festgestellt und den über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben zugestimmt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung wird an anderer Stelle veröffentlicht.

TOP 4 – Bausachen

a) Antrag auf Befreiung: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Flst. 1272/16 an der Voräckerstraße

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Voräcker“ wurde bereits in der vergangenen Sitzung erteilt.

Der Gemeinderat wurde nun darüber informiert, dass die Berechnung bezüglich der Vollgeschossigkeit des Dachgeschosses überarbeitet und damit der Nachweis erbracht wurde, dass es sich bei dem Dachgeschoss um kein Vollgeschoss handelt und dass der noch fehlende Befreiungsantrag für die geplante Überschreitung der Traufhöhe nachgereicht wurde. Die Zustimmung zur Überschreitung der zulässigen Traufhöhe war bereits Bestandteil der Beschlussfassung in der vergangenen Sitzung.

b) Erweiterung einer Montagehalle, Flst. 1399 an der Felbenstraße

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Hinter der Kirche“. Das Bauvorhaben ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Auf dem Baugrundstück soll die bestehende Montagehalle um einen Anbau einer Montage- und Lagerhalle im Westen und Norden erweitert werden.

Dabei sind folgende Besonderheiten festzustellen:

- Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bereich des nördlichen Anbaus nach Osten überschritten und die Bebauung damit an das Bestandsgebäude angepasst.
- Die zulässige Grundfläche wird entsprechend den Angaben im Lageplan um 81 m² vor allem mit Stellplätzen und deren Zufahrten, die aber benötigt werden, überschritten.
- Das Satteldach der bestehenden Montagehalle wird zurückgebaut und zusammen mit dem Anbau im Norden zu einem Pultdach mit 15° Dachneigung ausgeführt. Der Anbau im Westen soll mit einem Flachdach ausgeführt werden.
- Das Lagern, Bearbeiten oder Beseitigen von wassergefährdenden Stoffen durch Einbringen in den Untergrund oder in die Abwasserleitungen ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes unzulässig. Daher ist im Nordwesten

des Anbaus im Untergeschoss eine Auffangwanne für Motorenöl, Altöl, Kühlflüssigkeit und Bremsflüssigkeit geplant.

- Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind auf Höhe des nördlichen Anbaus Pflanzgebote an der Felbenstraße festgesetzt. Diese können wegen der geplanten Zufahrt zur Montagehalle nicht umgesetzt werden. Üblicherweise wird in diesen Fällen eine Umsetzung auf anderen Flächen des Baugrundstückes gefordert.
- Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist längs zu Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen ein mind. 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Dies ist im Osten der Montagehalle auf Grund der geplanten Ausweisung von Kfz-Stellplätzen nicht mehr möglich.
- Ebenso scheint es nicht möglich, alle geplanten Stellplatzflächen im Westen und Norden der Montagehalle wie gefordert mit Laubbäumen zu überpflanzen.
- Im Hinblick auf die Zahl der Stellplätze hat die Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass die Zahl der geplanten Stellplätze nicht ausreichend ist.

Zur Klarstellung wurde nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass der nördliche angrenzende Weg, Flst. 1385/1, nicht zur Erschließung des Baugrundstückes dient und damit auch keine Zufahrt zur Montage- und Lagerhalle bzw. der Auffangwanne oder auch dem Stellplatz im Norden über diesen Weg vorgesehen werden kann.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung des Bauvorhabens Zuschussmittel aus dem ELR-Programm 2018 bewilligt wurden.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben und die Zustimmung zu den erforderlichen Ausnahmen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Die Pflanzgebote sind auf Grundlage des Grundrisses wie im Plan dargestellt umzusetzen.

c) Neubau Kindergarten, Flste. 3154/2, 3154/1, 3153, 3154/4 an der Bietenhauser Straße

Auf der Basis der bisherigen Planungen hat das Architekturbüro Friedrich Poerschke Zwink Architekten & Stadtplaner BDA die Unterlagen für den Bauantrag gefertigt und dem Landratsamt Tübingen zur Prüfung vorgelegt.

Abstimmungsgespräche sind im Vorfeld mit den Fachplanern und den Fachbehörden im Landratsamt Tübingen erfolgt. Außerdem wurde der Gemeinderat in der vergangenen Sitzung über die Kostenentwicklung und die Heizungsanlage informiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kindergartens beschlossen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kindergarten Bietenhauser Straße“ und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Auf den Baugrundstücken soll im Osten ein eingeschossiger Kindergarten in Holzbauweise errichtet werden. Es ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 14° (Südseite) bzw. 21° (Nordseite) und einer Traufhöhe von 3,20 m sowie einer Firsthöhe von 5,60 m geplant.

Das Gebäude bietet auf einer Gebäudefläche von ca. 1.154 m² Platz für vier Gruppenräume mit Erweiterungs- bzw. Umnutzungspotential für weitere Gruppen. Darüber hinaus sind die für eine Kindertageseinrichtung mit Ganztagsbetreuung benötigten bzw. empfohlenen Nebenräume wie z.B. Schlaf-, Wickel-, Hauswirtschafts-, Technik-, Putzmittel-, Werk- und Abstell-/Lagerräume, sanitäre Anlagen für Kinder und Personal, Leitungsbüro, Teamraum, Elternbesprechungszimmer, ein Mehrzwecksaal sowie eine Küche und ein Essensraum vorgesehen.

Das Bauvorhaben entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Lediglich bei der Umsetzung der Pflanzgebote mit großkronigen Laubbäumen wird von der im Bebauungsplan bereits vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die festgesetzten Standorte an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Auch beim Pflanzgebot für Feldheckenpflanzung wird von einem festgesetzten Standort im Nordosten abgesehen und stattdessen eine Pflanzung entlang der Grenze zum Flst. 3154/3 vorgesehen.

Die erforderlichen Kfz-Stellplätze werden in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde auf dem Parkplatz der Eichenberghalle nachgewiesen. Zusätzlich sind 20 Fahrradstellplätze geplant.

Bezugnehmend auf die Möglichkeit zur späteren Umnutzung eines Geräteraumes zu einem Gruppennebenraum wurde auf die fehlende natürliche Belichtung hingewiesen und gebeten, die Belichtung des Leitungsbüros nochmals zu prüfen.

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben wurde erteilt.

TOP 5 – Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Gemeindeverwaltung hat bisher die Ordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Rottenburg-Stuttgart analog angewendet, so dass bei den Anmeldeformularen auch keine Unterschiede gemacht werden mussten. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass diese Ordnung nicht vollständig auf den Kindergarten Wiesenäcker anwendbar ist bzw. Regelungslücken enthält.

Die Gemeindeverwaltung hatte angestrebt, gemeinsam mit der kath. Kirchengemeinde eine gemeinsame Kindergartenordnung zu erarbeiten. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Grundsätzlich besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, die Benutzung des Kindergartens privatrechtlich auszugestalten und ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) zu erheben oder stattdessen hoheitlich durch Satzung zu regeln.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wurde aufbauend auf verschiedenen Mustern des Gemeindetages Baden-Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie anderer kreisangehöriger Gemeinden in Form einer Satzung erstellt und auf die örtlichen Verhältnisse angepasst.

Dabei wurden auch Regelungen zu Fragestellungen aufgenommen, die in der Vergangenheit immer wieder aufgetreten waren:

- Die Aufnahme von auswärtigen Kindern ist nur in Einzelfällen möglich, so dass dies von der Auslastung der Einrichtungen abhängig gemacht werden kann.
- Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis je nach Lage der Sommerferien spätestens zum Ende des Kindergartenjahres. Dies hat auch Auswirkungen auf die Gebührenregelung. Wie bisher soll es auch künftig die Möglichkeit geben, nach dem 01.09. bis zum Ende der Sommerferien eine Betreuung im Rahmen der Platzkapazitäten anzubieten. Bisher wurde diese Möglichkeit nur bis zum Ende der Sommerferien gewährt, da zu diesem Zeitpunkt die Pflicht zur Betreuung in den Kindergärten entfällt. Erfahrungsgemäß finden die Einschulungen aber erst gegen Ende der ersten Schulwoche statt. Dies hat zur Folge, dass die Kinder eigentlich zu diesem Zeitpunkt bereits schulpflichtig sind und damit keinen Anspruch mehr auf eine Betreuung im Kindergarten haben und die Schulen im Gegenzug verpflichtet wären, eine Betreuung für die betroffenen Kinder anzubieten.
- Bei Rückstellungen bedarf es einer neuen Anmeldung bzw. Vereinbarung. Vorrangig sollen Grundschulförderklassen besucht werden.
- Integrative Maßnahmen können nur dann ermöglicht werden, wenn dies im Rahmen der Kapazitäten, des Personalschlüssels und der individuellen Anforderungen ohne verhältnismäßig großen Aufwand umzusetzen ist.
- Die Aufnahme ist künftig erst bei Vorliegen **aller** erforderlichen Unterlagen möglich. Die Gemeinde verpflichtet sich im Gegenzug zu einer schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
- Die Aufnahmen sollen weiterhin nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Grundsätzlich erfolgen Aufnahmen zum Monatsersten. Die Gemeinde behält sich jedoch auch in

Ausnahmefällen eine Aufnahme zur Monatsmitte vor.

- Nach der gesetzlichen Regelung ist der Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren mindestens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Aufnahmeterrn mitzuteilen. Der Kindergartenausschuss hat sich für eine Anmeldefrist von 9 Monaten vor der geplanten Aufnahme entschieden, und zwar sowohl für Kinder unter 3 Jahren als auch über 3 Jahren. Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich im Gegenzug die Sorgeberechtigten zeitnah, spätestens 6 Monate vor der geplanten Aufnahme, zu informieren.
- Bei einem Wechsel von der Kleinkindbetreuung in die Regelbetreuung wird geregelt, zu welchem Termin ein Wechsel möglich ist.
- Neu eingeführt wird eine „Kautio“ in Höhe des dreifachen Monatsbeitrages für die Anmeldung von Kindern unter 3 Jahren, der sich aus dem Mittelwert der einzelnen Gebührensätze ergibt.
- Es wird eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende festgelegt. Für einzuschulende Kinder ist eine vorzeitige Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres nur bis spätestens Ende April möglich. Ansonsten bedarf es für einzuschulende Kinder keiner Abmeldung. Eindeutig geregelt werden Ausschluss- bzw. Kündigungsgründe für den Träger.
- Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der Sommerferien, die jährlich variieren und endet mit dem Ende der Sommerferien im Folgejahr. Abrechnungstechnisch beginnt das Kindergartenjahr aber erst zum 01.09.
- Eine Meldepflicht an die Einrichtung bei Abwesenheit des Kindes wird unverzüglich ab dem 1. Tag der Abwesenheit festgelegt.
- Für Hospitationen von Eltern wird eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit vereinbart.
- Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden in der Satzung nicht explizit aufgeführt, sondern durch Aushang bekannt gegeben. Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass sich die Betreuungszeit nicht an der Öffnungszeit der Einrichtung, sondern der vereinbarten Betreuungszeit orientiert und diese einzuhalten ist, d.h. Kinder nicht vor Beginn der Betreuungszeit gebracht und auch nicht erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt werden dürfen.
- Ein Wechsel zwischen den Betreuungsmodellen Regelbetreuung und Verlängerten Öffnungszeiten ist nur zum 31.01.2018 und zum Beginn des Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich, vorausgesetzt die zulässigen Betreuungsplätze nach der Betriebserlaubnis werden dadurch nicht überschritten.
- Zu den Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) wird nochmals klargestellt, dass die Gebühren auf 12 Monate kalkuliert und somit auch für die Ferienzeiten zu entrichten sind und dass mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner haften.
- Bei Aufnahmen nach dem 15. eines Monats wird entsprechend der gängigen Praxis nur die halbe Monatsgebühr erhoben. Für Schulanfänger wird künftig analog dieselbe Regelung gelten, wenn sie vor dem 15. des Monats die Einrichtung verlassen. Die bisher angewandte Pauschale für eine Betreuung ab 01.09. i.H.v. 25 €/Woche entfällt damit.
- Gebührenänderungen in Folge der Vollendung des 3. Lebensjahres oder der Geburt von Geschwisterkindern werden bisher zum Monatsersten des Folgemonats vorgenommen. Bezüglich der Mitteilung der Geburten von Geschwisterkindern werden die Sorgeberechtigten explizit in die Pflicht genommen.
- Zur Sozialstaffelung der Gebühren nach der Anzahl der Kinder wird geregelt, dass nur Kinder berücksichtigt werden, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft im Haushalt des Gebührenschuldners wohnen.
- Für Krankheitsfälle von Kindergartenkindern werden die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes verdeutlicht und klargestellt, dass bei Erkrankung an einer ansteckenden

Krankheit durch ein Kind oder Familienmitglied bzw. einer im selben Haushalt lebenden Person eine Mitteilungspflicht besteht und der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen ist. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet in der Regel zum Zeitpunkt der Schließung der Tageseinrichtung mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten, einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person oder aber mit dem Verlassen derselben an der Grundstücksgrenze der Einrichtungen, sofern das Kind den Heimweg allein antreten darf.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Der Gemeinderat hat die Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen mit geringfügigen redaktionellen Änderungen als Satzung in vollem Wortlaut beschlossen. Sie wird mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten.

Gleichzeitig wurde beschlossen der Kirchengemeinde zu empfehlen, die Regelung zur Hinterlegung eines Geldbetrages für die verbindliche Antragstellung auf einen Betreuungsplatz analog umzusetzen.

Der genaue Wortlaut der Satzung ist an anderer Stelle in dieser Ausgabe abgedruckt.

TOP 6 – Genehmigung der Annahme von Spenden

Der Gemeinderat hat die Annahme der Spende der Fa. Getränke Beuter, Hirrlingen, in Höhe von 370,00 € für die Feuerwehr Hirrlingen zur Beschaffung von Geräten genehmigt.

TOP 7 – Anfragen und Verschiedenes

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden Fragen zu Grabungsarbeiten entlang der Wilhelmstraße und zum Stand der Baumaßnahme in der Bücherei gestellt.

Im Hinblick auf die Grabungsarbeiten wurde erläutert, dass eine Freileitung demontiert und stattdessen Erdkabel verlegt werden.

Zur Bücherei wurde über einen Ortstermin mit einer Innenarchitektin und einer Besprechung mit dem Hausmeister berichtet.

Auf weitere Nachfrage aus der Mitte des Gemeinderates wurde bestätigt, dass das Gebäude Hafenmarkt 1 teilweise bewohnt ist und regelmäßig von verschiedenen Seiten auf Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Gebäude hingewiesen wird.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Beratung statt.

Amtliche Bekanntmachungen



Amtliche Bekanntmachung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach am 09.07.2018 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetz-

buch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl I, S. 3634) mit den jeweils gültigen Änderungen, genehmigt:

35. Änderung

mit Erlass vom 23.10.2018

Az.: 21-10b/2511.1-1207 – 35. Änderung.

Die Änderung betrifft das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Stumpacher Weg Nord“ in Starzach-Bierlingen. Die überplante Fläche wurde entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes als „geplante gewerbliche Fläche“ dargestellt.

Die Änderung Nr. 35 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan, die Begründung zur Änderung und die zusammenfassende Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar, Rathaus, Marktplatz 18, II. Stock, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zur Information der Bevölkerung ist auch auf den Rathäusern in Hirrlingen, Neustetten-Remmingsheim und Starzach-Bierlingen je ein Exemplar des geänderten Flächennutzungsplanes vorhanden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund von Ermächtigungen in der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Rottenburg am Neckar, den 28.11.2018

Bürgermeisteramt Rottenburg für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Amtliche Bekanntmachung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl I, S. 3634) einzuleiten und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Bereich „Dätzweg II“ - Änderung Nr. 42 in Rottenburg am Neckar zu beteiligen. Folgende Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus:

Änderung Nr. 42

Rottenburg am Neckar „Dätzweg II“

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes soll das bestehende Sondergebiet und Teilbereiche der bestehenden gewerblichen Bauflächen im Bereich „Dätzweg II“ in Rottenburg am Neckar in eine geplante gemischte Baufläche und eine gewerbliche Fläche im Flächennutzungsplan geändert werden.

Die Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes liegt mit der jeweiligen Begründung in der **Eingangshalle des Rathauses** der Stadt Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18 während der üblichen Dienststunden in der Zeit von **Montag, 17.12.2018 bis Montag, 7.1.2019 - je einschließlich - aus.**

- Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 17.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Im gleichen Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch in den Rathäusern der Gemeinden Hirrlingen, Neustetten oder Starzach zur allgemeinen Information der Bevölkerung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post, Fax oder E-Mail bei der Abteilung Stadtplanung eingereicht werden (Stadtplanungsamt, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar, Fax 07472 165-302, E-Mail: stadtplanung@rottenburg.de). Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen werden vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft in öffentlicher Sitzung im Rahmen der Abwägung geprüft. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der FNP-Änderungen unberücksichtigt bleiben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage: www.rottenburg.de abgerufen werden.

Rottenburg, am Neckar, den 29.11.2018

Bürgermeisteramt Rottenburg für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen



Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2017

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.11.2018 die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit nachstehenden Ergebnissen wie folgt festgestellt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von je | 10.863.945,23 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 7.441.988,96 € |
| Vermögenshaushalt | 3.421.956,27 € |
| 2. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt | 1.769.231,87 € |
| 3. Die gebildeten Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt | 199.000,00 € |
| 4. Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage | 2.708.695,25 € |
| 5. Bestand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2017 | 5.563.213,04 € |
| 6. Schuldenstand zum 31.12.2017 | 463.202,48 € |

Die Jahresrechnung 2017 liegt in der Zeit von Montag, 10.12.2018 bis Dienstag, 18.12.2018 - je einschließlich - während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, Zimmer Nr. 1.5 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Wild
Bürgermeister

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen



Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

vom 27.11.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Für die Arbeit in den kommunalen Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen betreibt den Kindergarten Wiesenäcker als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Besuch des Kindergartens steht grundsätzlich allen in Hirrlingen wohnenden Kindern offen. Die Aufnahme von auswärtigen Kindern ist nur in Einzelfallentscheidungen durch den Träger möglich.

§ 2

Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten um.

- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

- (4) Die Erziehung in den Einrichtungen soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten größtmögliche Rücksicht nehmen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen hält verschiedene Betreuungsformen für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen vor. In die kommunalen Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Zur Orientierung dient als Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe die überwiegende Zahl der Kinder im Kindergartenalter sind.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung bzw. dem Ende des Kindergartenjahres. Sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Präventiv-/Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

- (3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gemäß § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der dazu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von den nach dem SGB V vorgesehenen, kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 - U9).

- (4) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

- (5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Abstimmung mit den Einrichtungs- bzw. Gruppenleiterinnen der jeweiligen Einrichtung. Voraussetzung für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags ist das rechtzeitige Einreichen der vollständig ausgefüllten Anmeldeunterlagen. Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung des Trägers.

- (6) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Aufnahmeunterlagen, Erteilung der Einzugsermächtigung und Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel jeweils zum Monatsersten. Abweichend hiervon kann in Ausnahmefällen eine Aufnahme zum 15. eines Monats ermöglicht werden.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte

Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb des Landkreises Tübingen, vorrangig in der Gemeinde Hirrlingen einen Betreuungsplatz erhält. Die Wünsche der Sorgeberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der jeweiligen Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben), unverzüglich selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich, und hiervon den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

§ 4

Antragstellung

(1) Die Aufnahme in eine kommunale Einrichtung ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Anmeldeformulars zu beantragen. Nach § 3 (2a) Kindertagesbetreuungsgesetz haben die erziehungsberechtigten Personen ihren Betreuungsbedarf mindestens 9 Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Die Platzvergabe und der Aufnahmetermin werden von der Gemeindeverwaltung mit den Einrichtungsleitungen abgestimmt. Sobald die Abstimmung erfolgt ist, werden die Sorgeberechtigten zeitnah, spätestens jedoch 6 Monate vor der geplanten Aufnahme, informiert.

(3) Der genaue Termin zur Eingewöhnung wird im Gespräch zwischen den Sorgeberechtigten und den Vertretern der Einrichtungen wenige Wochen vor der Aufnahme vereinbart.

(4) Sofern ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergartenbereich noch im selben Monat, in dem das Kind das 4. Lebensjahr erreicht, erfolgen, sofern genügend freie Plätze vorhanden sind. Für den Wechsel bedarf es einer Neuanmeldung. Dem Träger bleibt es bei Mangel an freien Betreuungsplätzen vorbehalten, das Kind bis zu 6 Monaten in der bisherigen Gruppe zu belassen.

(5) Für eine verbindliche Antragstellung auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren sind bei der Gemeinde 312,75 € zu hinterlegen. Der Betrag ist durch ein Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Hirrlingen zu entrichten. Die hinterlegte Summe wird mit der zweiten und ggf. folgenden Monatsgebühr verrechnet.

Sofern der zugesagte Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen wird und eine schriftliche Absage nicht mindestens 3 Monate vor dem vereinbarten Aufnahmetermin erfolgt, wird die hinterlegte Summe nicht mehr von der Gemeinde Hirrlingen zurückerstattet.

Auf Antrag der Sorgeberechtigten sind Ausnahmen möglich, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die unverschuldet erst nach der Rücktrittsfrist von drei Monaten eingetreten ist. Im Übrigen erfolgt keine Rückerstattung bei einem kurzfristigen Rücktritt von Seiten der Sorgeberechtigten, wenn durch die Gemeinde bereits eine Aufnahme verbindlich zugesagt wurde. Die Anmeldung erlischt und der Anspruch auf einen Betreuungsplatz ist nicht mehr gegeben. Für eine erneute Anmeldung finden die allgemeingültigen Regelungen für die Antragstellung nach Absatz 1 Anwendung.

§ 5

Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Lauf des Kindergartenjahres kann nur auf das Ende eines

Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger zu übergeben.

(2) Eine ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.

(3) Für den Wechsel in eine andere Betreuungseinrichtung in der Gemeinde Hirrlingen ist immer eine Abmeldung (s. Absatz 1) erforderlich.

(4) Eine Kündigung nach Absatz 1 muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 2 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

(5) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erreicht wurde;
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr oder nur unregelmäßig besucht hat;
- wenn das Kind wiederholt in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Betreuungspersonals zuwider handelt;
- wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachten;
- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können;
- wenn die Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Kindergartengebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung verweigert wird;
- wenn die zu entrichtende Kindergartengebühr für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.

Bei mehreren Gebührenschuldern genügt es, wenn diese Voraussetzungen bei einem von ihnen vorliegen.

Wird von Gebührenschuldern eine Zwischen- oder Teilzahlung vorgenommen und die weitere Zahlung dann wieder ausgesetzt, kann die Gemeinde ohne weitere Aufforderung den Ausschluss des Kindes zu dem von ihr vorgesehenen Termin aus der Einrichtung anordnen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Besuch der Einrichtungen, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Abrechnungstechnisch beginnt das Kindergartenjahr am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind, ist die jeweilige Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu Betreuungsbeginn des jeweiligen Tages zu benachrichtigen.

(4) Bei einer Hospitation der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung sowie der zusätzlichen Schließungszeiten

geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

(6) Der Besuch der Betreuungseinrichtung richtet sich nach der vereinbarten und vom Träger schriftlich bestätigten Betreuungszeit (vgl. § 2 Absatz 6). Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Änderungen/Ummeldungen der vereinbarten Betreuungszeiten/-modelle sind schriftlich beim Träger zu beantragen und jeweils frühestens zum übernächsten Monat nach Eingang möglich.

Ein Wechsel von Regelbetreuung zu verlängerten Öffnungszeiten kann nur zum 31.01. und zum Beginn des Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen und soweit dies im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis möglich ist.

(7) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach dem vom Träger schriftlich bestätigten Betreuungsbeginn in die Einrichtung zu bringen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn dieser Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit und in anderen Ausnahmefällen können besondere Absprachen mit der jeweiligen Einrichtungs-/Gruppenleitung getroffen werden.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung der Elternbeiräte und gegebenenfalls in Abstimmung mit Trägern anderer Einrichtungen in der Gemeinde Hirrlingen jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetrieblicher Anlässe, Fachkräftemangel, baulicher und betrieblicher Mängel.

Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichtet.

(3) Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von einer Woche hinausgehende Schließung einer Einrichtung oder der Gruppe aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Einrichtungen wird eine laufende Benutzungsgebühr erhoben. Sie ist für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Kindergartengebühr entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Sie wird zum 01. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig. Wird der Zeitpunkt der Aufnahme von Seiten der Personensorgeberechtigten nicht eingehalten, werden die Elternbeiträge wie festgesetzt fällig.

(4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(5) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Hirrlingen zu entrichten.

(6) Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats oder scheidet das Kind wegen der bevorstehenden Einschulung vor dem 15. eines Monats aus der Einrichtung aus, wird die hälftige Monatsgebühr erhoben.

Bei Abmeldung eines Kindes wird für jeden angefangenen Monat die gesamte monatliche Monatsgebühr erhoben.

(7) Für Kinder, die im Laufe des Monats das 3. Lebensjahr vollenden, wird für den vollen Monat bis zum Wechsel der Betreuungszeit im Folgemonat die Gebühr für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren fällig.

(8) Die Höhe der Kindergartengebühren sind der Anlage dieser Benutzungsordnung zu entnehmen.

(9) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Kindergartengebühr richtet sich nach Umfang der Betreuungszeit und Alter des Kindes. Sie wird nach der Anzahl der Kinder gestaffelt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Sorgeberechtigten leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

(10) Die Sorgeberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Geburt eines weiteren Kindes der Gemeinde mitzuteilen. Die Kindergartengebühr wird bei fristgerechter Mitteilung der Geburt eines weiteren Kindes in der Familie durch die Sorgeberechtigten an die Gemeinde zum Folgemonat der Geburt geändert. Erfolgt die Mitteilung verspätet, kann eine Rückerstattung über die Differenz nur im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

(11) Änderungen der Kindergartengebühren bleiben vorbehalten. Die Höhe der Kindergartengebühren wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

(12) Die Kindergartengebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien der Einrichtungen, für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

(13) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Für alle Kinder, die eine Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulkinder oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist die Kindergartengebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist die Kindergartengebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist die Kindergartengebühr bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

(14) In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen) ist die Gemeinde Hirrlingen berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 9

Versicherung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von und zu der jeweiligen Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des jeweiligen Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Gruppen- oder Einrichtungsleitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Eine Haftung der Gemeinde und des Personals der Kindertageseinrichtungen wird für sonstige Schäden, die auf dem Weg zu und von einer Kindertageseinrichtung eintreten, nicht übernommen.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des

Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelungen in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtungen nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.

(2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Kinder nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn

- es oder ein Familienmitglied oder eine sonstige Person, die mit dem Kind in Berührung kommt, an einer schweren Infektion erkrankt ist wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit bei dem Kind oder einem Familienmitglied oder einer sonstigen Person, die mit dem Kind in Berührung kommt, vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(3) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Auch bei unspezifischen Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.Ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(5) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds bzw. einer im selben Haushalt lebenden Person an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(6) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie bzw. der im selben Haushalt lebenden Personen oder sonstiger Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 1 IfSG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaufsung nicht mehr zu befürchten ist.

(7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

(8) Chronische Krankheiten, Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerk-

samkeit benötigen, sind der Einrichtungsleitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(9) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

§ 11

Aufsicht

(1) Während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Bei der Aufsichtspflicht ist im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Bücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung etc.). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet in der Regel zum Zeitpunkt der Schließung der Tageseinrichtung mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten, einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person oder aber mit dem Verlassen derselben an der Grundstücksgrenze der Einrichtungen, sofern das Kind den Heimweg allein antreten darf.

(4) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

Sollte ein Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(5) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

(6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12

Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen

beteiligt. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und stellt den Kontakt zum Elternhaus her. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirats.

§ 13

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in den Einrichtungen erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Hirrlingen, 04.12.2018

Christoph Wild
Bürgermeister

Anlage:

Benutzungsgebühren für die kommunale Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen vom 27.11.2018

Kindergartenjahr 2018/2019

	für ein Kind aus einer Familie			
	mit 1 Kind unter 18 Jahren	mit 2 Kindern unter 18 Jahren	mit 3 Kindern unter 18 Jahren	mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Kinder über 3 Jahren				
Regelbetreuung (vor- und nachmittags)	114,00 €	87,00 €	58,00 €	19,00 €
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 25 % auf den Regelbeitrag)	142,50 €	108,75 €	72,50 €	23,75 €
Kinder unter 3 Jahren				
Betreuung bis zu 6 Std./Vormittag unabh. von tats. Inanspruchnahme (+ 50% auf den Regelbeitrag)	171,00 €	130,50 €	87,00 €	28,50 €

Soziale Staffelung der Benutzungsgebühren

Sowohl für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (U3) als auch für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren (Ü3) gibt es bei den Kindergartengebühren in der Gemeinde Hirrlingen eine soziale Staffelung. Hierbei spielt die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt der Sorgeberechtigten wohnen, eine Rolle.

Notdienste



Apotheken-Bereitschaftsdienst

(außerhalb der üblichen Geschäftszeiten)

Samstag, 8.12.2018

Killertal-Apotheke, Killertalstr. 6
Jungingen, Tel. 07477 633

Sonntag, 9.12.2018

Löwen-Apotheke, Bahnhofstr. 7
Hechingen, Tel. 07471 9840800

Ärztlicher Notdienst

Tel. 116117

Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen
Ottofried-Müller-Straße 10 (Gebäude 500), 72076 Tübingen
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 19.00 - 22.00 Uhr
Freitag, 16.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 22.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Tel. 0180 6070710
Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)
Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 10.00 - 19.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.
Unter der Woche: telefonische Rufbereitschaft zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Tel. 0180 6070711
Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)
Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 20.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rettungsdienst

Tel. 112

Krankentransport

Tel. 07071 19222

Augenärztlicher Dienst

Tel. 0180 1929344

Zahnärztlicher Dienst

an Wochenenden und Feiertagen zu erfragen
unter Tel. 0180 5911670

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende und an Feiertagen
falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist:
zentrale Ansage unter Tel. 07071 365525

Telefonseelsorge

Miteinander sprechen Tag und Nacht, Tel. 0800 1110111

Ambulanter Pflegedienst



Pflegegruppe Bereich Hirrlingen
Nina Lehmann und Barbara Kienle
Frauenhof 1, 72145 Hirrlingen
Telefon 07478/2621549
Mail: pflegegruppe-hirrlingen@sozialstation-rottenburg.de

's Pflägewägle (Mobiler Dienst Hirrlingen)

Frau Sabine Weith-Baumann
Starzelstr. 18 - 20, 72145 Hirrlingen
Tel. 07478 931020, Fax 07478 931044
E-Mail: weith.im.taele@t-online.de

Pflege-mobil Knäusle

Wir passen uns Ihren Bedürfnissen an!
Rund-um-die-Uhr-Rufbereitschaft, Tel. 07471 9309607
Kassenverträge mit allen Pflegekassen
Haigerlocher Straße 9, 72414 Rangendingen
Fax 07471 9309609
E-Mail: Pflegedienst-Rangendingen@gmx.de
Internet: www.knaeusle-pflegedienst.de

Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen



Telefonische oder persönliche Beratung für ältere, hilfs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Fragen der Versorgung und Pflegebedürftigkeit. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: **Standort Rottenburg**
Claudia Kitsch-Derin
Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-12, Fax 07472 98818-15
E-Mail: psp-rottenburg@kreis-tuebingen.de

Gerontopsychiatrische Beratungsstelle (GPB)

Telefonische oder persönliche Beratung für Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, oder ältere Menschen, die eine psychische Erkrankung haben, und für deren Angehörige. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: Gerontopsychiatrische Beratungsstelle
Barbara Raff, Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-13, Fax 07472 98818-15
E-Mail: gpb@sozialstation-rottenburg.de

Sucht- und Drogenberatung Tübingen

Psychosoziale Beratungsstelle
Beim Kupferhammer 5, 72070 Tübingen
Tel. 07071 75016-0, Fax 07071 75016-20
E-Mail: psb@diakonie-rt-tue.de oder z1.psbttue@bw-lv.de

Ruf-Taxi-Anmeldeverkehre (AMV)

Sailer Reisen GmbH & Co. KG
Rottenburg, Tel. 0173 6289420
Anmeldung mind. 60 Min. vor Abfahrt; Sondertarif

Auskunft der Bus-Linie (RAB)

Die Abfahrtszeiten der Bus-Linie Haigerloch - Hirrlingen - Rottenburg - Tübingen können unter Tel. 07071 799815 erfragt werden. Unter der Telefon-Nr. 01805 779966 können Abfahrts- und Ankunftszeiten von Bussen und Bahnen in Baden-Württemberg erfragt werden.

Informationen der Gemeindeverwaltung



Weihnachtsbaum am Schlossweiher

Der diesjährige Weihnachtsbaum stammt aus dem Garten der Familie Buckenmaier in der Loshaldenstraße. Die Gemeinde bedankt sich recht herzlich für die Spende.



Weihnachtsmarkt in Hirrlingen

Erfreulicherweise bieten Gruppen, Firmen, Kirchengemeinde, Schule und gemeinnützige Vereine auch in diesem Jahr einen Weihnachtsmarkt an, der am **Samstag, 08.12.2018**, durchgeführt wird.

Der Weihnachtsmarkt wird aufgrund des besonderen Ambiente erneut im Schlosshof abgehalten.

Während des Weihnachtsmarktes werden der Schlosshof inklusive der Zufahrt und der Bereich Beim Schloss gesperrt, da parallel im Bürgerhaus das Theaterstück „Mama Muh liest“ angeboten wird.

Wir bitten um Beachtung.

Hinweis

Umrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung in Teilbereichen auf LED-Beleuchtung

In den folgenden Straßenzügen wird voraussichtlich ab Donnerstag, 13.12.2018 die bestehende HQL-Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung umgerüstet:

Kronenstraße, Bergstraße, Blumenstraße, Rosenstraße, Gartenstraße, Fliederweg, Dahlienweg, Fußweg Hechinger Straße, Eichenstraße, Erlenweg, Weidenstraße, Buchenstraße, Fichtenweg, Fußweg Spielplatz, Birkenstraße, Lärchenweg, Vorackerstraße, Rammertstraße, Äußere Wilhelmstraße

Kommunalwahlen 2019: Kandidatensuche

Neben den Wahlen zum Europäischen Parlament werden am 26. Mai 2019 auch die Kommunalwahlen stattfinden. Zu diesen Kommunalwahlen zählt auch die **Wahl des Gemeinderates**.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen besteht künftig aus dem Bürgermeister und

14 ehrenamtlichen Mitgliedern, den Gemeinderäten.

Diese Gemeinderäte gilt es im nächsten Jahr zu wählen.

Dazu bedarf es engagierterer, kommunalpolitisch interessierter Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, diese verantwortungsvolle, ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen.

In den Gemeinderat wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bürger, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger)
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hirrlingen seit mindestens 3 Monaten bzw. Personen, die bis vor 3 Jahren einmal Bürger der Gemeinde Hirrlingen waren und nach Wegzug oder Verlegung des Hauptwohnsitzes vor Ablauf von 3 Jahren wieder zuziehen bzw. ihren Hauptwohnsitz begründen
- Kein Ausschluss von der Wählbarkeit oder der Bekleidung öffentlicher Ämter (z.B. in Folge Richterspruchs oder Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten)

Um den Bürgerinnen und Bürgern im nächsten Jahr eine Wahlmöglichkeit bieten zu können, wird **nach Bewerberinnen und Bewerbern gesucht, die am kommunalpolitischen Geschehen in Hirrlingen interessiert sind, sich in die Gemeinschaft einbringen und etwas in und für die Gemeinde bewegen wollen.**

Die derzeitigen Gemeinderatsmitglieder und die Gemeindeverwaltung stehen gerne für Auskünfte rund um die Gemeinderatsarbeit zur Verfügung.

Für Interessenten gibt es **verschiedene Möglichkeiten einer Kandidatur**:

- entweder Sie schließen sich einem der Wahlvorschläge der Wählervereinigungen an, die derzeit im Gemeinderat vertreten ist, d.h. der Unabhängigen Freien Liste (UFL) oder der Bürger für Hirrlingen (BfH)
- oder Sie stellen eine eigene Liste auf, die mind. 1 Kandidat/in umfassen muss (max. 14 Kandidaten)

Kandidiert werden kann in Form von

- Parteilisten
- mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen
- nicht-mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen
- gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Gruppierungen und Parteien

Wenn eine Gruppierung zum ersten Mal kandidiert, dem Gemeinderat also bisher nicht angehört, bedarf es nach der Bewerberaufstellung einer Anzahl von 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen.

Das Aufstellen und Einreichen von Wahlvorschlägen unterliegt strengen Formvorschriften und Fristen.

Nähere Informationen hierzu erteilt Ihnen bei der Gemeindeverwaltung Frau Marinic, Tel. 07478 9311-17, hauptamt@hirrlingen.de

Wasserzähler frostsicher machen

Im Hinblick auf die nun bevorstehende kalte Jahreszeit möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Wasserleitungen und Zählereinrichtungen frostsicher gemacht werden müssen. Nach § 21 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hirrlingen ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Zähler vor Frost zu schützen. Die Verwaltung möchte mit den folgenden Hinweisen eine durch Frost verursachte Zerstörung von Wasserzählern und Wasserleitungen vermeiden:

- Wasserzähler und Wasserleitungen in frostgefährdeten Räumen (z.B. in Hauseingängen, an Außenwänden und unter Fenstern) mit isolierenden Stoffen umhüllen.
- Wasserzählerschächte im Freien frostsicher abdecken, wobei die Abdeckung vor dem Durchfeuchten geschützt sein sollte. Der Zugang zum Abstellhahn und Wasserzähler muss jedoch jederzeit möglich sein.
- Bauwasserzähler an Baustellen und in Neubauten sind besonders gefährdet! Durch starke Isolierung kann dafür gesorgt werden, dass keine Schäden entstehen.
- Garten- und Hofleitungen abstellen und entleeren. Die Entleerungshähne sollten im Winter geöffnet sein. Tropft der Entleerungshahn noch nach Stunden, ist der Abstellhahn undicht. Dies sollte durch eine zugelassene Installationsfirma repariert werden.
- Friert eine Wasserleitung oder ein Wasserzähler ein, können erhebliche Schäden entstehen. Eine durch Frost geplatzte Leitung setzt nach dem Auftauen schnell das Kellergeschoss unter Wasser. Die Folgekosten für den verantwortlichen Haus- und Grundstückseigentümer sind beträchtlich.

Die Hauseigentümer sowie auch alle Nutzer von Wasserversorgungsanlagen sollten in ihrem eigenen Interesse darauf achten, dass die Wasserzähler entsprechend vor Frost geschützt sind.

Ihre Gemeindeverwaltung

Ergebnis der Altmaterial-Sammlung

Die diesjährige Altmaterial-Sammlung vom 27.10.2018 erbrachte den erfreulichen Betrag von 2.613,15 €. Die gesamte Summe bekommt die Kirchengemeinde für die Marienspielfläche, die einige Veränderungen geplant hat. Den vielen Spendern und Helfern, die seit vielen Jahren die Sammlungen unterstützt haben, sei ein herzliches Vergeltsgott gesagt. Seit es eine Spielfläche gibt, gibt es auch die Sammlungen. Die Aufzeichnungen sind bei mir ab 1984.

In dieser Zeit sind nicht weniger als 750 to Alteisen und ca. 68 to Buntmetalle gespendet worden.

Die Zahlen sind ein Zeichen des Zusammenhalts und die Gunst der Gemeinschaft für den Spielplatz.

Nochmals allen herzlichen Dank.

Ab nächstem Jahr wird eine andere Gruppe die Sammlungen durchführen. Ich bitte auch weiterhin um die Unterstützung der neuen Gruppe, und wünsche auch ihnen viel Erfolg.

Pius Zug



Bücherei Hirrlingen

Tel. 261157

(nur während der Öffnungszeiten)

E-Mail: buecherei@hirrlingen.de

Öffnungszeiten:

Dienstag	10.00 - 11.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	19.00 - 20.00 Uhr
Freitag	16.00 - 18.00 Uhr
Sonntag	10.30 - 11.30 Uhr

Neuvorstellungen:



Die Suche

Kriminalroman von Charlotte Link

Mehrere verschwundene Mädchen, eine Tote in den Hochmooren und scheinbar keine einzige Spur ...

In den Hochmooren Nordenglands wird die Leiche der ein Jahr zuvor verschwundenen 14-jährigen Saskia Morris gefunden. Kurze Zeit später wird ein weiteres junges Mädchen vermisst, die ebenfalls 14-jährige Amelie Goldsby. Die Polizei in Scarborough ist alarmiert. Handelt es sich

in beiden Fällen um denselben Täter? In den Medien ist schnell vom Hochmoor-Killer die Rede, was den Druck auf Detective Chief Inspector Caleb Hale erhöht.

Auch Detective Sergeant Kate Linville von Scotland Yard ist in der Gegend, um ihr ehemaliges Elternhaus zu verkaufen. Durch Zufall macht sie die Bekanntschaft von Amelies völlig verzweifelter Familie, wird zur unfreiwilligen Ermittlerin in einem Drama, das weder Anfang noch Ende zu haben scheint. Und dann fehlt plötzlich erneut von einem Mädchen jede Spur ...



Im Schnee wird nur dem Tod nicht kalt Alpenkrimi von Jörg Maurer

Der Tod liebt frischen Pulverschnee. Kommissar Jennerweins stimmungsvollster Fall - der elfte Alpenkrimi.

In einer verschneiten Berghütte hoch über dem idyllisch gelegenen Kurort will Kommissar Jennerwein mit seinem Team feiern. Einmal ohne Ermittlungsdruck und Verbrecherjagd gemütlich am Kaminfeuer sitzen und Geschichten erzählen. Aber was bedeuten die blutigen Spuren im Schnee, die draußen zu sehen sind? Warum kreist eine Drohne über der Hütte? Und welcher unheimliche Schatten streift durch die Nacht? Während drunten im Kurort die Polizeistation verwaist ist und eine Gestalt leblos in einem versperrten Keller liegt, erkennt Jennerwein, dass er in eine Falle geraten ist, aus der es kein Entkommen gibt. Wenn er sein Team retten will, muss er mit dem Tod Schlitten fahren ...



Die Wanderhure und die Nonne Roman von Iny Lorentz

Der neue und siebte Band der beliebten Erfolgsserie um die Wanderhure Marie.

Da der neue Fürstbischof von Würzburg Kibitzstein unter seine Herrschaft zwingen will, geht die ehemalige Wanderhure Marie ein Bündnis mit dem thüringischen Grafen Ernst von Herrenroda ein. Als sie dessen Einladung folgt, wird die Burg, auf der sie sich treffen, überfallen und alle Bewohner bis auf Marie, ihre Tochter Trudi und eine mit dem Grafen verwandte, schwer verletzte Nonne umgebracht. Den drei Frauen gelingt die Flucht in unwegsame Wälder. Doch als sie von Räubern gefangen genommen werden, die mit dem Anführer des Überfalls in Verbindung stehen, begreift Marie das ganze Ausmaß der Katastrophe: Sie sind mitten in die erbitterte Fehde zweier Thüringer Adelsgeschlechter geraten.



Paper Party – Band 3,5 – Die Leidenschaft Roman von Erin Watt

Als Ältester der Royal-Brüder war Gideon schon immer der Vernünftige. Liebevoll kümmerte er sich um seine jüngeren Geschwister und um seine Mutter, bis sie starb. Er geht aufs College und trainiert hart für sein Sportstipendium. Doch auch Gideon hat eine düstere Seite und ein Geheimnis, das er seit Langem hütet. Warum zerbrach die Beziehung zwischen ihm und

seiner großen Liebe Savannah? Und wird es ihm gelingen, ihr Herz zurückzuerobern? Nach den Erfolgsromanen um Reed und Ella beglückt uns Erin Watt nun mit einer Fortsetzung über die glamourösen, attraktiven und abgründigen Royals ...



Alles fließt – Der Rhein
Eine Reise, Bilder, Geschichten
Lesung, gesprochen von der Autorin,
Elke Heidenreich

Gekürzte Ausgabe, 3 Audio-CDs, 186 Minuten

Warum ist es am Rhein so schön? Das fragen sich Elke Heidenreich und Tom Krausz und brechen gemeinsam zu einer Reise auf, ausgestattet mit Literatur über den Rhein, mit Notizbüchern und einem Fotoapparat. Beginnend bei den beiden Quellen des Rheins in den Alpen, gelangen sie wandernd, mit Auto und per Schiff auf eine der verkehrsreichsten Wasserstraßen der Welt: "Wir wollten selber sehen, riechen, fühlen, hören, nachdenken, erfahren." Sie finden Geschichten, Ahnungen und sehr persönliche Eindrücke, manchmal schön, manchmal unbequem und immer faszinierend. Mit ihren Betrachtungen machen Elke Heidenreich und Tom Krausz die Geschichte des über 1.200 km langen und sechs Länder durchfließenden Stroms lebendig und decken die zahlreichen Facetten seiner Gegenwart auf. Hochwertige Ausstattung mit Hardcover-Pac und 24-seitigem CD-Booklet inklusive zahlreicher Fotos von Tom Krausz.



Vox
Hörbuch von Christina Dalcher
Sprecherin: Andrea Sawatzki

6 Audio-CDs, Gesamtlaufzeit 420 Minuten
Ihr könnt uns die Wörter nehmen, aber zum Schweigen bringt ihr uns nicht! Als die neue Regierung anordnet, dass Frauen

ab sofort nicht mehr als einhundert Wörter am Tag sprechen dürfen, will Jean McClellan diese wahnwitzige Nachricht nicht wahrhaben - das kann nicht passieren. Nicht im 21. Jahrhundert. Nicht in Amerika. Nicht ihr. Schon bald jedoch kann Jean ihren Beruf als Wissenschaftlerin nicht länger ausüben. Schon bald wird ihrer Tochter Sonia in der Schule nicht länger Lesen und Schreiben beigebracht. Sie und alle Mädchen und Frauen werden ihres Stimmrechts, ihres Lebensmutes, ihrer Träume beraubt. Für Sonia und alle entmündigten Frauen will Jean sich ihre Stimme zurückerkämpfen und erhält eine Gelegenheit ...

Andrea Sawatzki ist eine gefeierte Schauspielerin, Romanautorin und Hörbuchsprecherin. Sie leiht ihre unverwechselbare Stimme Jean McClellan, einer Frau, die das Schweigen brechen kann.

Kinder- und Jugendbüro Hirrlingen



DIASPORAHaus
BIETENHAUSEN e.V.



Gemeinde Hirrlingen

Kontaktzeit:

Donnerstag: 13:30 – 14:30 Uhr
Freitag: 11:00 – 12:00 Uhr

Soziale Gruppenarbeit:

Dienstag: 14:15 – 16:45 Uhr
Freitag: 12:00 – 15:15 Uhr

Kindercafé:

Donnerstag: 15:15 – 16:45 Uhr

Teenieclub:

Donnerstag: 17:00 – 19:00 Uhr

Gesprächs-, Beratungszeit:

Nach Vereinbarung. Termine können gerne persönlich, per Telefon oder per Mail vereinbart werden.

Beim Schloss 2, Telefon: 07478 260019, Fax: 2621120
E-Mail: jugendbuero.hirrlingen@diasporahaus.de

Informationen sonstiger Behörden/Einrichtungen



Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2019 ist der 1.1.2019

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2018 versandt.

Sollten Sie bis zum 1.1.2019 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2019 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2019 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

Pferde, Schweine, Schafe, Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet), Hühner, Truthühner/Puten

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel
Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.

Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner. Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.1.2019 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter www.tskbw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weitergemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden. Nachmeldepflicht siehe Beitragssatzung der TSK.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie als gemeldeter Tierbesitzer Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre etc.) einsehen.

Tel. 0711 9673-666, Fax 0711 9673-710

E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Verkehrsverbund naldo



Fahrplanwechsel für Bahn und Bus am 9. Dezember 2018

Am 9. Dezember findet für sämtliche Bus- und Zugstrecken im naldo der alljährliche Fahrplanwechsel statt. Daher gibt der Verkehrsverbund naldo die kostenlos erhältlichen naldo-Minifahrpläne heraus. Diese werden für die rd. 220 Zug- und Buslinien im naldo produziert und werden bei Fahrplanänderungen auch unterjährig neu aufgelegt. Durch ihr handliches A7-Format passen sie zudem bequem in jede Hosen- oder Handtasche.

Die Minifahrpläne sind auch dieses Jahr rechtzeitig zum Fahrplanwechsel am 9. Dezember 2018 bei den Verkehrsunternehmen, den Geschäftsstellen der Zeitungen, den Landratsämtern und bei den Städten und Gemeinden erhältlich. Verschiedene Verteilstellen halten zudem speziell alle für den Landkreis relevanten Minifahrpläne für die Kunden vorrätig. Für die Buslinien des Stadtverkehrs Tübingen geben zudem die Stadtwerke Tübingen (swt) einen Kurzfahrplan heraus, der kostenlos in den Bussen und an den TüBus-Verkaufsstellen erhältlich ist.

Im Internet unter www.naldo.de sind bereits jetzt die neuen Fahrplandaten verfügbar:

- in der Rubrik Minifahrpläne kann man unter Eingabe der Zug- und Buslinie die neuen Fahrpläne einsehen.
- die Elektronische Fahrplanauskunft EFA gibt schon jetzt Fahrplanauskünfte mit Datum ab dem 9. Dezember.

Mobile Nutzer können die kostenlose naldo-App für Smartphones (iOS und Android) nutzen.

Finanzamt geschlossen

Am **Donnerstag, 13.12.2018**, bleibt das Finanzamt Tübingen wegen einer internen Veranstaltung geschlossen. Das betrifft insbesondere das Service-Zentrum in der Steinlachallee 8 (Thiepval-Gebäude). Auch die telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen ist an diesem Tag stark eingeschränkt.

Landratsamt Tübingen



Wesentliche ÖPNV-Verbesserungen zum Fahrplanwechsel am 9. Dezember 2018;

Verschiebung des Fahrplanwechsels im Linienbündel Südost auf den 22.12.2018

Zum Fahrplanwechsel am 9. Dezember 2018 ergeben sich im Landkreis Tübingen wesentliche Verbesserungen im ÖPNV. Die größten Fahrplanänderungen werden im Ammertal vorgenommen: Auf der Ammertalbahn wird eine zusätzliche Spätabendverbindung (23:17 Uhr ab Tübingen) eingerichtet. Zudem werden die Betriebszeiten am Wochenende morgens ausgeweitet, so dass der erste Zug um 5:33 Uhr in Tübingen ankommen wird. Der parallele Nachtbusbetrieb um diese Zeit wird eingestellt. Ferner wird die Taktzeit der Ammertalbahn an Sonn- und Feiertagen um 30 Minuten gedreht, so dass in Herrenberg Anschluss an die Gäubahn Richtung Singen und Freudenstadt besteht.

Für den Busverkehr werden in Schwalldorf (Linie 7626) und Haifingen (Linie 7627) neue Bushaltestellen eingerichtet. Von Dettenhausen (Linien 826/828) werden sonn- und feiertags frühmorgens zusätzliche Fahrten mit dem Anrufverkehr zum Schichtbeginn der Kliniken angeboten. Kleinere Anpassungen in schulrelevanten Kursen nach Rottenburg runden das Bild ab. Im Linienbündel Südost muss der Fahrplanwechsel auf die Winterpause der Baumaßnahmen in Gomaringen und Stockach verschoben werden. Der neue Fahrplan tritt hier erst am 22.12.2018 in Kraft. Betroffen sind die Linien 111, 156, 7612, 7613, 7615, 7616, 7625, N 84 und N 87.

Wie bereits in den Vorjahren geben der Verkehrsverbund naldo

und der Landkreis Tübingen für Bürgerinnen und Bürger ein Fahrplanbuch in gedruckter Fassung für das Jahr 2019 heraus. Die Fertigstellung dieser gedruckten Fahrplanbücher mit allen Bus- und Zuglinien im Landkreis wird sich dieses Jahr etwas verzögern. Die Fahrplanbücher werden ab Mitte Januar an allen bekannten Verteilstellen (Landratsamt, Rathäuser und Verwaltungsstellen, Verkehrsunternehmen, Bahnhöfe) erhältlich sein. Alle neuen Fahrpläne sind bereits heute im Internet unter www.naldo.de als Download erhältlich. Ferner sind sie in der elektronischen Fahrplanauskunft EFA hinterlegt, mit der einzelne Verbindungen bequem aufgerufen werden können.

Weitere Abteilungen des Landratsamts ziehen Mitte Dezember um

Im Zuge der Fertigstellung des Erweiterungsbaus des Landratsamts Tübingen haben bereits die Abteilungen Liegenschaften und Kreisschulen, Landwirtschaft, Kommunalaufsicht sowie Recht und Naturschutz ihre Büros im neuen Gebäude bezogen. Damit werden Räumlichkeiten im Hauptgebäude frei, die am 10. und 11. Dezember 2018 hausinterne Abteilungsumzüge nach sich ziehen.

Am Montag, 10. Dezember 2018, zieht die Bußgeldstelle vom 1. in den 4. Stock des Hauptgebäudes (Bauteil A) und ist deshalb ganztagig nicht persönlich zu erreichen. In dringenden Fällen ist eine telefonische Erreichbarkeit über den Geschäftsbereich unter Tel. 07071/207-1105 gegeben.

Am Dienstag, 11. Dezember 2018 zieht das Sachgebiet Schülerbeförderung und ÖPNV der Abteilung Verkehr und Straßen vom 1. in den 2. Stock des Bauteils C im Hauptgebäude (Verbindung zwischen Bauteil A und B). Am selben Tag ziehen in der Abteilung Ordnung und Baurecht die Sachgebiete Einbürgerungen und Staatsangehörigkeitsrecht, die Unterbringungsverwaltung, das Gewerberecht und die Standesamtsaufsicht innerhalb des 1. Stock des Hauptgebäudes (Bauteil A) um. Diese Sachgebiete sind am Umzugstag nicht persönlich erreichbar. In dringenden Fällen ist eine telefonische Erreichbarkeit über den Geschäftsbereich unter Tel. 07071/207-4402 gegeben.

Die Öffentlichkeit wird um Verständnis für die durch die Umzüge entstehenden Einschränkungen gebeten.

Im Januar 2018 finden weitere Umzüge statt, über die gesondert informiert wird.

Der Erweiterungsbau des Landratsamts ist über die Glashalle im Hauptgebäude erreichbar (Richtung Cafeteria, rechts abbiegen und den Ausgang beim Veterinäramt nutzen. Es wird empfohlen, der Beschilderung zu Bauteil D zu folgen)

An den bisherigen Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an den Sprechzeiten ändert sich nichts.

Die Notwendigkeit eines Neubaus für die Landkreisverwaltung, die bis dahin auf über 20 Gebäude verteilt war, hat sich bereits in der im Jahr 2002/2003 laufenden Planungsphase für das Hauptgebäude (Fertigstellung: 2006) ergeben. Die Planung ging von einer Belegung des Hauptgebäudes mit 383 Mitarbeitern aus. Im Jahr 2005 erfolgte die Umsetzung der großen Verwaltungsreform in Baden-Württemberg, die zur Folge hatte, dass bislang staatliche Behörden wie z.B. Forst, Vermessungswesen, Veterinärwesen auf die Landkreise übertragen wurde, was mit einem großen Mitarbeiterzuwachs verbunden war. Im Jahr 2015 machte der starke Zugang an Flüchtlingen einen weiteren Bedarf an Stellen notwendig. Der Kreistag hatte schließlich im März 2016 den Planungsbeschluss für den Erweiterungsbau gefasst; als Generalplaner wurde das Architekturbüro Auer und Weber beauftragt. Der Erweiterungsbau umfasst 59 Büros mit je 18 qm sowie 3 Besprechungsräume und einen mittleren Sitzungssaal. Insgesamt können im Neubau rund 118 Mitarbeiter untergebracht werden. Das Gebäude ist mit einer Photovoltaikanlage zur Eigennutzung versehen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 9,5 Mio. Euro. Mit der Fertigstellung der Außenanlagen ist witterungsabhängig bis spätestens Frühjahr 2019 zu rechnen.

Weitere Informationen gibt es auch auf der Internetseite des Landkreises Tübingen unter www.kreis-tuebingen.de.

Schulnachrichten

Gemeinschaftsschule
Rangendingen Hirrlingen

Infoveranstaltung für alle Eltern der Klassen 4

Am Mittwoch, 12. Dezember 2018 findet um 20.00 Uhr ein Infoabend für die Eltern der Klassen 4 am Schulstandort in Hirrlingen statt.

Dabei werden die besonderen Grundsätze und Arbeitsweisen rund um die Gemeinschaftsschule aufgezeigt, erläutert und Ihre Fragen beantwortet. Es freuen sich

A. Jetter und K. Brock
(Schulleitung GMS)

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinden
Hirrlingen (H), Dettingen (D),
Frommenhausen (F), Hemmendorf (He)
und Schwalldorf (S)



Wort für die Woche

Die größte Hochmütigkeit ist die übertriebene Frömmigkeit.
(Martin Buber)

Gottesdienste und Veranstaltungen

Lied des Monats Dezember

GL 245/726 Menschen, die ihr wart verloren

Freitag, 07. Dezember - Herz-Jesu

6.00 Uhr (H) Rorate mit Harfenmusik
(Gedenken für Wilma Hurm, Renate und Bernhard Heizmann mit Familien)

anschl. Frühstück im Gemeindezentrum

14.30 Uhr (H) Adventsfeier der Krippenspieler im GZ

ab 16 Uhr (H) Krankenkommunion

18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Samstag, 08. Dezember

18.00 Uhr (S) Eucharistiefeier, musikalisch

mitgestaltet vom Kirchenchor und Liederkranz

18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Sonntag, 09. Dezember – 2. Advent

Ll: Bar 5, 1-9; Lll: Phil 1, 4-6.8-11; Ev: Lk 3,1-6

9.00 Uhr (H, F) Eucharistiefeier

10.15 Uhr (He) Kindergottesdienst

10.15 Uhr (He) Eucharistiefeier

10.15 Uhr (D) Familiengottesdienst

11.30 Uhr (H) Essen in fröhlicher Runde

18.00 Uhr (D) Bußandacht

18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Montag, 10. Dezember

18.00 Uhr (D) Eucharistiefeier

18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Dienstag, 11. Dezember

10.00 Uhr (F) Krankenkommunion

18.00 Uhr (He) Familienrorate

18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Mittwoch, 12. Dezember

7.00 Uhr (H) stille Anbetung

8.00 Uhr (H) Eucharistiefeier

15.00 Uhr (He) Krankenkommunion

17.20 Uhr (S) Rosenkranz

18.00 Uhr (S) Eucharistiefeier

anschl. Adventsfeier der KGRs der SE

18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Donnerstag, 13. Dezember

7.30 Uhr (D) Eucharistiefeier

10.00 Uhr (D) Schulgottesdienst

18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Freitag, 14. Dezember

14.00 Uhr (D) Schülerbeichte

14.30 Uhr (H) Probe der Krippenspieler

16.00 Uhr (H) Beichtgelegenheit im Pfarrhaus

17.20 Uhr (H) Rosenkranz

18.00 Uhr (H) Familienrorate

(Gedenken für Maria u. Hermine Beuter und Agathe Hurm)

Opfer: Miteinander teilen

Samstag, 15. Dezember

17.20 Uhr (H) Rosenkranz im Pfarrhaus

18.00 Uhr (H) Eucharistiefeier, musikalisch

mitgestaltet vom Jugendblasorchester des MVH

(Gedenken für die Verstorbenen des Musikvereins, für Andreas Zug mit Angeh., Martin Riegger mit Angeh.)

Sonntag, 16. Dezember – 3. Adventssonntag

Ll: Zef 3, 14-17; Lll: Phil 4, 4-7; Ev: Lk 3, 10-18

9.00 Uhr (S,D) Eucharistiefeier

10.15 Uhr (F,He) Eucharistiefeier

17.00 Uhr (F,He) Bußandacht

18.00 Uhr (H,S) Bußandacht

(H) Der Rosenkranz entfällt!

Weitere Mitteilungen

Weihnachtsmarkt

Jessaja 55,2: Warum bezahlt ihr mit Geld, was euch nicht nährt und mit dem Lohn eurer Mühen, was euch nicht satt macht? Hört auf mich, dann bekommt ihr das Beste zu essen.

Nach diesem Motto möchten wir den Weihnachtsmarkt in Hirrlingen mitgestalten. Einfach da sein, zuhören, Gespräche führen, den Kindern Weihnachtsgeschichten vorlesen, malen, Lieder singen ...

Ein Zelt zum Ausruhen und Entspannen. Seien Sie inspiriert und schauen Sie vorbei. Kleine Sacks, „Bredle“ und Kaffee bieten wir auf Spendenbasis an. Die Spenden kommen dem Projekt „Erneuerung Spielwiese“ zugute.

Mitteilung an alle Kuchenbäckerinnen

Dieses Jahr gestalten wir unseren Weihnachtsstand etwas anders. Wir brauchen keine Kuchenspenden. Herzlichen Dank an alle, die schon geplant haben, uns zu unterstützen.

Willkommen in fröhlicher Runde

Herzliche Einladung an alle Senioren zum gemeinsamen Mittagessen, egal welchen Alters, welcher Religion und welchen Geschlechtsam **Sonntag, 09.12.2018, um 11.30 Uhr** im Gemeindezentrum in Hirrlingen. Das Gemeindezentrum ist ab 11.00 Uhr geöffnet.

Luitgard Werner

Dreikönigsingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Begleiter/-innen und Erwachsene, die Sternsingeraktion steht erneut bevor. Die Sternsinger sammeln für Projekte in der Einen Welt. Die diesjährige Aktion steht unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit“. Auch in Hirrlingen hoffen wir wieder auf engagierte Sternsinger, die durch die Straße ziehen. Im Zeitraum vom 01.

bis 06. Januar 2019 könnt ihr mit freier Zeiteinteilung dazu beitragen, die Lebensbedingungen von Kindern in anderen Ländern zu verbessern.

Macht mit und kommt am **Freitag, 14. Dezember 2018, um 17.00 Uhr** in das kath. Gemeindezentrum. Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann und trotzdem mitmachen möchte, melde sich telefonisch bei Agnes Raiser (Tel. 8365) oder Lena Noll-Herrmann (Tel. 547 evtl. AB). Danke!

Familienrorate in Hirrlingen und Hemmendorf

Am **Dienstag, 11. Dezember in Hemmendorf** und am Freitag, 14. Dezember in Hirrlingen **abends um 18.00 Uhr** finden die Rorate-Gottesdienste für die Familien statt. Hierzu sind auch die Erstkommunion-Kinder mit ihren Familien herzlich eingeladen:

Im Schein von Kerzen (bitte bringen Sie eine Kerze im Glas oder mit Tropfenfänger mit) und mit adventlichen Liedern feiern wir miteinander die Eucharistie.

Martina Dietrich, Gemeindereferentin

Fotos der Verstorbenen

Die Fotos der Verstorbenen, die wir zu Allerheiligen an einer Stellwand veröffentlicht haben, können von den Angehörigen bis einschließlich Sonntag, 09.12. in der Kirche und ab Montag, 10.12.18 zu den Bürozeiten im Pfarrbüro abgeholt werden.

Herzlichen Dank!

St. Petersburg Brass Quintett in Hirrlingen

Die Musiker aus St. Petersburg sind wieder für unsere besondere Rorate da. Es sind professionelle Musiker und zum Teil Nationalpreisträger, die in Russland in verschiedenen Orchestern spielen und gerade auf Tour im deutschsprachigen Raum sind.

Dieses Jahr wollen sie hauptsächlich mit Stücken von Bach, Händel und Schubert die Gottesdienstbesucher begeistern und auf das große Ereignis der Geburt Christi einstimmen.

Ort: St. Martinus Hirrlingen

Datum: 21. Dezember, 18.30 Uhr

Bitte Kerzen im Glas mitbringen.

Für die Unkosten bitten wir um eine kleine Spende.

Nachdenkliches

Besser ist ein Sünder, der weiß, dass er ein Sünder ist, als ein Gerechter, der weiß, dass er ein Gerechter ist.

(Martin Buber)

Telefon

Pfarrer Dr. Remigius Orjiukwu: 07478 913054

Pfarrer Dr. Andrej Krekshin: 07472 951840

Pfarrbüro Hirrlingen, Brigitte Deibler: 07478 1235

Gemeindereferentin Martina Dietrich: 07478 2621010

Diakon i.Z. Godehard König: privat 07478 8225

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Hirrlingen

Montag von 17.00 bis 18.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr

Tel. 07478 1235, Fax 07478 913053

E-Mail: StMartinus.Hirrlingen@drs.de

Homepage: <https://stmartinus-hirrlingen.drs.de/>

Evang. Kirchengemeinde Bodelshausen - Hemmendorf - Hirrlingen

Pfarramt: Kirchstraße 24, 72411 Bodelshausen

Tel. 07471 71982, Fax 07471 7756

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr., 8.00 - 11.30 Uhr

Pfarrer Jürgen Ebert, Tel. 07471 71982

Pfarrerinnen Charlotte Sander, Tel. 07471 9845729

Homepage: www.kirche-bodelshausen.de

Wochenspruch:

Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.

Lukas 21, 28

Sonntag, 9. Dezember - 2. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst (Diakon Horst Haar)

Das Opfer ist für unsere eigenen Aufgaben bestimmt.

10.00 - 11.30 Uhr Kinderkirche

mit Probe zum Krippenspiel im Gemeindehaus

17.00 Uhr Württ. Christusbund - Gemeinschaftsstunde

17.00 Uhr Konzert der Christophorus-Kantorei aus Altensteig in der Dionysiuskirche

Dienstag, 11. Dezember

19.30 Uhr Württ. Christusbund - Adventsfeier

im Gemeindehaus

Herzliche Einladung!

Mittwoch, 12. Dezember

9.30 - 10.30 Uhr „Bewegt in den Tag“

mit Petra Podes im Gemeindehaus

(Fällt wegen Krankheit aus!)

9.30 - 11.30 Uhr Eine-Welt-Verkauf

im ev. Gemeindehaus

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht

beide Gruppen in Gemeindehaus

20.00 Uhr ökum. Singkreis

Probe im kath. Gemeindehaus

Donnerstag, 13. Dezember

19.30 - 21.00 Uhr „Träumen mit den Füßen“

Meditatives Tanzen mit Petra Podes im ev. Gemeindehaus

fällt wegen Krankheit aus.

Freitag, 14. Dezember

18.00 Uhr Mitarbeiterfest im Gemeindehaus

Tanzen mit Petra Podes

Das Tanzen mit Petra Podes fällt im gesamten Dezember wegen Krankheit aus.

Wir beginnen wieder nach den Weihnachtsferien im neuen Jahr.

Konzert am 9.12.2018

Christophorus-Kantorei aus Altensteig

Am kommenden Sonntag (2. Advent) ist um 17.00 Uhr hier in der Kirche ein Adventskonzert mit der Christophorus-Kantorei aus Altensteig unter der Leitung von Michael Nonnenmann.

Der Chor singt adventliche und weihnachtliche Motetten und Weihnachtslieder aus aller Welt. Einige von Ihnen kennen wahrscheinlich die Christophorus-Kantorei aus früheren Auftritten hier in der Kirche. Es ist sicher wieder ein ganz besonderes Erlebnis.

Herzliche Einladung!

Der Eintritt ist frei - um Spenden wird gebeten.

Vereinsnachrichten



DRK

Ortsverein Hirrlingen und Umgebung

Ausbildungsabend

Am kommenden **Dienstag, 11.12.2018**, findet um **20:00 Uhr** unser nächster Ausbildungsabend im Schloss statt.

Die Bereitschaftsleitung



Frauenchor Cantamus

Wir - der Frauenchor Cantamus - sind sehr beeindruckt über die zahlreichen Gäste bei unserem Adventskonzert am vergangenen Sonntag. Vielen Dank für Ihren Besuch. Es war uns eine große Freude und Ehre, vor vollem Haus diese Veranstaltung durchführen zu können.

Unser ganz besonderer Dank geht an die Kirchengemeinde Hirrlingen für die Überlassung des Kirchenraumes. Ebenso bedanken möchten wir uns bei Herrn Bürgermeister Wild, der uns in vorzüglicher Weise auf der Orgel begleitet hat und an Herrn Wolfgang Reichert, der auf seinem Cello brilliert hat. Für die kurzweilige und launige Moderation von Herrn Prof. Dr. Lipp sei an dieser Stelle ebenfalls noch einmal recht herzlich gedankt.

Möglich war dies alles durch den unermüdlichen Einsatz unserer Chorleiterin Frau Julia Grünbeck-Lipp und die zahlreichen gut besuchten Proben - danke an das komplette Team. Frei nach dem Motto "Nach dem Konzert ist vor dem Konzert" stehen in Bälde die Vorbereitungen für das nächste Konzert an. Wir werden es uns zur Aufgabe machen, auch im kommenden Jahr ein abwechslungsreiches Programm zu gestalten, um das Kulturprogramm der Gemeinde Hirrlingen zu bereichern.



Heimatunfth Hirrlingen e.V.

Einladung zur Weihnachtsfeier

Hiermit möchten wir Euch recht herzlich zur diesjährigen Weihnachtsfeier der Heimatunfth Hirrlingen einladen. Es wäre sehr schön, wenn möglichst viele von Euch kommen würden und wir gemeinsam einen schönen Abend verbringen könnten.

Eure Partner sind ebenfalls herzlich eingeladen!

Wann? Samstag, 8.12.2018, um 19.00 Uhr

Wo? Im Schützenhaus in Hirrlingen

Auf neue Gewinnspiele und Überraschungen dürft ihr gespannt sein.

Wir freuen uns sehr auf Euer Kommen!

Euer Weihnachtsfeier-Orgateam

Musikverein Hirrlingen e.V.

Weihnachtsmarkt

Der Musikverein möchte zu seinem Stand am Weihnachtsmarkt herzlich einladen. Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich die gegrillten Rote Würste schmecken. Durch Ihren Besuch unterstützen Sie die Jugendarbeit des Musikvereins. Später werden wir den Besuch des Nikolaus mit einer Blechbläsergruppe musikalisch umrahmen. Die Blechbläser treffen sich hierzu um 15.30 Uhr am Stand des Musikvereins.

Wir wünschen allen Besuchern eine besinnliche Vorweihnachtszeit und schöne Stunden auf dem Hirrlinger Weihnachtsmarkt!

Vorschau

Unsere Weihnachtsfeier ist am **Samstag, 15.12.2018** im Bürgerhaus. Zuvor findet um 18.00 Uhr ein adventlicher Gottesdienst in der Kirche statt, welchen unser Jugendblasorchester feierlich umrahmen wird.

Vorverkauf LaBrassBanda

Wer noch auf der Suche nach einem passenden Weihnachtsgeschenk ist, wird bei uns fündig. Wie wäre es mit Karten für LaBrassBanda am 30.08.19 in Hirrlingen?

Tickets gibt es im lokalen VVK (Preis: 33,00 €):

- bei Getränke Beuter in Hirrlingen
- in der Kreissparkassen-Filiale in Hirrlingen
- im Café Schlupfwinkel in Rangendingen

Ebenso sind Tickets online auf folgenden Seiten erhältlich:
www.labrassbanda.com oder www.eventim.com



LaBrassBanda



Fr. 30.08.2019 Hirrlingen

www.mv-hirrlingen.de www.LABRASSBANDA.COM www.mv-hirrlingen.de

Original Hirrlinger Schlosshexen e.V.

Arosa 2019

Hallo Freunde des gepflegten Feierns und des Wintersports! Es ist wieder soweit. Der Termin für Arosa 2019 steht fest. Also plant Euch schon einmal die Zeit vom 21.03. – 24.03.2019 fest ein. Weitere Informationen für Anmeldung, Planung usw. folgen dann noch.

Grüße

Euer Orga-Team



Schwungradfreunde

Stand auf dem Weihnachtsmarkt

Am 08.12.2018 findet in Hirrlingen wie jedes Jahr der traditionelle Weihnachtsmarkt statt. Die Schwungradfreunde werden sich mit einem Stand daran beteiligen. Wir bieten unter anderem **Schälripple** und „**Bulldog-Burger**“ an. Dazu laden wir die Bevölkerung recht herzlich ein und wünschen bereits heute eine schöne Adventszeit.

Sportverein 1930 Hirrlingen e.V.

Einladung Weihnachtsfeier

Auch in diesem Jahr möchten wir alle Wurstbräter, Platzkassiere und Wirteteams zur Weihnachtsfeier ins Sportheim einladen und uns für eure Unterstützung in diesem ereig-



nisreichen Jahr bedanken. Diese findet am Samstag, den 15.12.2018, ab 19:00 Uhr im Sportheim statt. Über eine kurze Rückmeldung bei der Vorstandschaft oder unter info@sv-hirrlingen.de würden wir uns freuen.

Abt. Fußball

Aktive Mannschaften

Am vergangenen Sonntag siegten beide HSV-Teams mit 2:0. Die Erste überzeugte zuhause durch Tore von Sandro Esser und Arthur Engraf gegen den TSV Wittlingen, während die SGM durch den schnellsten Doppelpack der letzten Jahre von Simon Lesyk bereits nach drei Minuten mit 2:0 gegen Dusslingen II führte und das Spiel auch gewann.

Bereits am Sonntag geht's für beide Teams auswärts um 14:00 Uhr weiter. Die Erste trifft auf den TV Derendingen, die SGM auf den VfL Dettenhausen. Für beide ist es das letzte Saisonspiel 2018.

Abt. Jugendfußball

A-Jugend

Das letzte Spiel unserer A-Jugend der SGM Eichenberg in diesem Jahr war wieder ein richtiger Kracher: Die Nummer 2 der Bezirkstaffel Alb trifft auf den Viertplatzierten SGM Gomaringen/Dußlingen/Nehren. Durch Sieg oder Unentschieden könnte der zweite Platz gesichert werden. Anfangs befand sich die SGM Eichenberg noch im Tiefschlaf und musste nach 15 Spielminuten vier Gegentore hinnehmen. Doch die Mannschaft zeigte starke Moral und erzielte nach einem einstudierten Eckball in der 16. Spielminute durch Lucas Noll den Anschlusstreffer zum 1:4. Nur sieben Minuten später, in der 23. Spielminute, erzielte Lucas Noll den zweiten Anschlusstreffer, nachdem er durch Phil Schmeckenbecher überragend in Szene gesetzt wurde. In der 36. Spielminute war es soweit, den 3. Treffer zu markieren. Torschütze war Simon Zug. Nach einem guten Pass von Lucas Noll musste Zug den Ball nur noch im Tor unterbringen. Nach der Halbzeit konnte man an die Leistung der ersten Hälfte anknüpfen und in der 50. Spielminute köpfte Phil Schmeckenbecher nach einem ruhenden Ball zum 4:4 ein. Eine Stunde war vergangen, als der Schiedsrichter für die SGM Eichenberg auf Elfmeter entschied. Lucas Noll trat an und konnte seinen Dreierpack schnüren. Nun lag die Truppe von Ingo Bauer ein Tor vorne und das Ziel für die restliche halbe Stunde war es, dies zu halten. Nur leider musste man in der 87. Spielminute den Gegentreffer zum 5:5 per indirektem Freistoß hinnehmen. Die A-Jugend der SGM Eichenberg hatte starke Moral bewiesen und steht am Ende der Hinrunde verdient auf dem 2. Tabellenplatz der Bezirkstaffel Alb.

Es stehen folgende Spielpaarungen an:

C-Jugend

Sa., 08.12., 13:30 Uhr

SGM Eichenberg II - SGM Wendelsheim II

D-Jugend

So., 09.12.

D I Bezirks-Hallenturnier in Mössingen ab ca. 14:50 Uhr

F-Jugend

Sa., 08.12.

F I Bezirks-Hallenturnier in Mössingen ab ca. 10:10 Uhr

Abt. Freizeitsport

23. Volleyball-Freizeit-Mixed-Turnier

Am Sonntag, den 11.11.2018, veranstaltete die Volleyballgruppe Arabeschi vom SV Hirrlingen ihr 23. Volleyball-Freizeit-Mixed-Turnier. Insgesamt 10 Mannschaften aus den Landkreisen Tübingen und Zollernalb nahmen teil. Mit dabei waren die Mannschaften Die fantastischen Sechs, FC Holzhausen Brasil, Gugga Spiela, Jumper Mix, Netzzigeuner,

Slow Motion, Smarties, Zauberzwerg, Stromerle sowie die Heimmannschaft Arabeschi.

Ausgeglichene und interessante Spiele fanden den ganzen Tag über in der Hirrlinger Halle statt. In einem spannenden Endspiel wurde die Mannschaft Netzzigeuner aus Steinhofen zum 2. Mal Sieger (siehe Bild) des diesjährigen Turniers. Die Heimmannschaft erreichte den 5. Platz. Alle Teilnehmer wurden am Ende gleich wieder für das Turnier 2019 eingeladen. Gerne können neue Volleyballbegeisterte zum Training der Volleyballfreizeitgruppe Arabeschi hinzukommen (Geschlecht/Alter/Vorkenntnisse egal). Das Training findet jeweils am Montagabend um 20:15 Uhr in der Eichenberghalle statt.



Theatergemeinschaft Hirrlingen e.V.



So., 23.12.2018: Christbaumgrillen

Nahezu schon Tradition. Auch dieses Jahr wollen wir uns am 23.12.2018 ab 16 Uhr zum Christbaumgrillen und Weihnachtssingen treffen.

Freilichttheater 2019: My Fair Lady

Freilichttheater im Hirrlinger Schlosshof

Fr./Sa./So., 28., 29. und 30. Juni 2019

Fr./Sa./So., 05., 06. und 07. Juli 2019

Fr./Sa./So., 12., 13. und 14. Juli 2019

Sichern Sie sich Ihre Eintrittskarten rechtzeitig und nutzen Sie unseren günstigen Vorverkauf!

Kartenvorverkauf im Internet:

ab sofort unter www.theater-hirrlingen.de/kartenvorverkauf

Kartenvorverkauf ab 20. Mai 2019:

Telefonisch und über die Vorverkaufsstellen Getränke Beuter, Hirrlingen und Kreissparkasse Hirrlingen

Eintrittspreise:

VVK: 19 Euro, Abendkasse 24 Euro

Bei telefonischer und Internet-Bestellung fallen 2 Euro Versand- und Bearbeitungsgebühren an. Die Plätze sind nicht nummeriert.

Wir freuen uns auf unsere Besucher und auf neun tolle Vorstellungen! Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Abend mit Witz, Spannung, viel Gefühl und herrlichen Spitzen gegen das eine und auch gegen das andere Geschlecht. Wir wünschen Ihnen schon jetzt viel Vergnügen!

Ihre Theatergemeinschaft Hirrlingen e.V.



Sonstiges



Original Rangendinger Alemannen e.V.

Nacht der Alemannen

Wieder mit hochkarätigen Pogrammpunkten

aus Funk und Fernsehen

Simon Wild, der Finalist aus "Immer wieder sonntags" wird uns musikalisch so richtig einheizen. Frl. Schäufole, alias Wommy Wonder, ein Hochkarat aus dem Fernsehen, D'r Leibssle, das schwäbische Humorformat (von hier) werden eure Lachmuskeln beanspruchen. Ein weiteres Highlight werden die Junglumpen vom Flegga sein, die euch so richtig in Stimmung bringen und unser Alemannenglühen wird euch in eine andere Zeit versetzen. Kommt mit in die Mythologie der Faszination am **12.1.2019**.

Beginn: 19:30 Uhr - Einlass: 18:30 Uhr

Der Online-Vorverkauf auf unserer Homepage (www.rangendinger-Alemannen.de) ist bereits gestartet!

Unsere Vorverkaufsstellen starten ab 15.11.2018:

Café "Schlupfwinkel", Rangendingen und

Laden am Markt (Poststelle) Hirrlingen

Eine Karte für die Nacht der Alemannen kann auch ein schönes Weihnachtsgeschenk sein!

Kompetenzzentrum Biberach

Zimmererhandwerk erlernen und gleichzeitig studieren:

Ausbildung und Studium "Holzbau - Projektmanagement"

Momentan genug von Schule, aber dennoch den Wunsch zu studieren und dabei noch Geld verdienen?

"Holzbau - Projektmanagement" bietet beides: Ausbildung zum Zimmerer und gleichzeitig Studium 1. Semester Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen
Zielgruppe sind junge Leute mit Hochschulzugangsberechtigung, die im Bereich Holzbau Führungspositionen anstreben. Die Dauer des gesamten Ausbildungsganges beträgt fünf Jahre und drei Monate.

Die Absolventen erwerben während ihrer Ausbildungszeit folgende Qualifikationen:

- Gesellenbrief im Zimmererhandwerk
- Polier im Zimmererhandwerk
- Hochschulabschluss Bachelor of Engineering im Studiengang Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen
- Meister im Zimmererhandwerk

Nächster Ausbildungsstart: September 2019

Bewerbungsschluss: 31. Mai 2019

Studienplätze maximal: 20

Informationen und Anmeldung unter:

Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau, Biberach

Wolfgang Schafitel, Tel. 07351 4409155

E-Mail: schafitel@zaz-bc.de

www.zimmererzentrum.de

Rückmeldungen von Teilnehmern finden Sie unter <http://zimmererzentrum.de/ausbildung/duales-studium-biberacher-modell/feedback/>.

Freundeskreis „Für Kinder in Zimbabwe“

„Wenn viele kleine Leute an vielen kleinen Orten viele kleine Dinge tun, können sie das Gesicht der Welt verändern“, das sagt ein afrikanisches Sprichwort.

Der Freundeskreis „Für Kinder in Zimbabwe“ sagt von ganzem Herzen Danke dem Schützenverein Rangendingen für die Bereitstellung der Räume im Schützenhaus zum Basteln,

Familie Dehner für die Misteln, Herrn Heck von der Rheinland Versicherung für die Unterstellmöglichkeit der Misteln sowie für die großzügige Spende, der Getränkescheune für den Transport und die freie Überlassung der Garnituren und Stehtische, der Fa. Heck für die alljährliche Bereitstellung des Autos zur Verladung der Kränze und Gestecke, der Gemeinde Rangendingen und dem Bauhof für die alljährliche Unterstützung, dem Ski-Club für die Bereitstellung der Kleiderständer, der Bäckerei Mesam für die Spende der Weckle, der evangelischen Kirchengemeinde für die Benutzung der Küche im Gemeindehaus, den Schülern der Klassen 8, 9 und 10 mit ihren Lehrerinnen für die Bretlespenden, allen, die uns mit einer Geldspende unterstützten, allen Spendern von Grünzeug, Deko, Gebasteltem, Gebäck, Waffelteig und vielem mehr, allen Helfern beim Grünzeug sammeln, Misteln holen, Basteln, Backen, Auf- und Abbau, Verkauf und natürlich allen, die eingekauft haben.

Dank Ihrer Spende ist es uns möglich, das Kinder- und Behindertenheim „Sir Humphrey Gibbs Training Centre“ in Bulawayo/Zimbabwe auch weiterhin zu unterstützen.

Dafür von allen Bewohnern ein herzliches „Ngyabonga kakulu“ und von uns ein ebenso herzliches „Danke“!

Bilder in Ihrem
Mitteilungsblatt

Um Ihre Bilder im
Mitteilungsblatt in
guter Qualität
drucken zu können,
benötigen wir eine
Mindestauflösung
von 300 dpi.

Ihr Verlag



Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirrlingen.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstr. 18
Tel. 07072 9286-0, Fax 07033 3207701

Verantwortlich: für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Wild oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich: für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de